

Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW

Erlass von Elternbeiträgen im OGS Bereich für den Monat Januar 2021

Die Schloss-Stadt Hückeswagen setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2) für den Zeitraum vom 01. bis 31. Januar 2021 aus. Zur Verfahrensvereinfachung wird dafür auf die Einziehung der Februar - Beiträge verzichtet. Die Beiträge für Januar und Februar 2021 werden miteinander verrechnet, so dass keine Rückerstattung für Januar 2021 zu erfolgen hat.

Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Sachverhalt:

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 haben am 5.1.2021 die Ministerpräsidenten und *präsidentinnen der Länder mit der Bundeskanzlerin beschlossen, dass die Schulen bis zum 31.1.2021 geschlossen bleiben und Distanzunterricht durchgeführt werden soll. Für bestimmte Schülerinnen und Schüler sollen Betreuungsangebote eingerichtet werden. Dem hat sich das Landeskabinett in NRW angeschlossen.

Laut Mitteilungen des Städte- und Gemeindebundes vom 8.1.2021 sollen nach einer Vereinbarung zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden den Beitragspflichtigen die Elternbeiträge für Januar 2021 erlassen werden. Das Land NRW wird den Kommunen die Hälfte der ausgefallenen Beiträge erlassen, die zweite Hälfte verbleibt somit bei der Schloss-Stadt Hückeswagen als Minderertrag. Das soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbotes die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat Januar 2021 zu schaffen.

Die Schloss-Stadt Hückeswagen verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den Januar 2021.

Die Form der Erstattung muss noch abgestimmt werden, es ist ebenfalls ein Verrechnung mit dem Monat Februar möglich.

Wenn man die Sollstellung für den Januar 2021 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. 12.200 € für Januar 2021 zu rechnen. Dabei wurden bereits insgesamt 10.173 € bei den zahlungspflichtigen Erziehungsberechtigten abgebucht. Die Betrag teilt sich auf die drei betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

Löwen-Grundschule:	5.221 Euro
GGs Wiehagen:	3.196 Euro
Förderschule Nordkreis:	1.756 Euro

Dem hinzuzurechnen ist noch ein Gesamtbetrag von 2.030 € an Gebühren der bedürftigen Eltern. Dieser Betrag würde unter normalen Umständen durch den Oberbergischen Kreis getragen.

Ausgehend von einer hälftigen Übernahme der Beiträge für bedürftige Familien –wie zuletzt im April 2020- würde ein Betrag von 1.015 € durch den Oberbergischen Kreis übernommen werden. Aktuell ist noch keine Bestätigung eingegangen, dass dies auch so für den Januar 2021 erfolgen wird.

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für Januar 2021 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % (das entspricht also 6.100 €) zu übernehmen.

In Abhängigkeit von der Entscheidung des Oberbergischen Kreises beträgt der tatsächliche Minderertrag daher zwischen 5.086 € und 6.100 €

Hückeswagen, den 22.01.2021


Dietmar Persian
Bürgermeister


Christian Schütte
Ratsmitglied